

## Hinweise

### **zum Erhebungsbogen der bebauten und befestigten Grundstücksflächen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr**

#### Allgemeines

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bilden die bebauten, befestigten und versiegelten Flächen des Grundstücks, die direkt oder indirekt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Für diese Flächen sind gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren ab dem 01.01.2009 Niederschlagswassergebühren in Höhe 0,42 €/je Quadratmeter befestigte Fläche im Jahr zu zahlen.

Grundstückseigentümer sind gem. § 9 b Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Angaben (Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen sowie die in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen) auf ihren Grundstücken mitzuteilen.

#### Ausfüllhilfe

##### **Zu 1.) Allgemeine Angaben zum Grundstück**

Geben Sie bitte die Lagebezeichnung Ihres Grundstückes an. Die Größe des Grundstücks und die Flur/Flurstücksnummer können dem Grundbuchauszug entnommen werden. Unter dem Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz zu verstehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei einer Wohneigentumsanlage ist unter dem Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohneigentumsanlage befindet, zu verstehen. Für unterschiedliche Objekte ist jeweils ein Erhebungsbogen auszufüllen.

##### **Zu 2.) Angaben zur Regenwassernutzung**

Hier erfolgen Angaben zu einer auf Ihrem Grundstück betriebenen Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage, deren Überlauf in die Kanalisation mündet. Zisternen sind ortsfest installierte Behälter, die ständig Regenwasser auffangen und speichern. Sie mindern die Niederschlagswassergebühr nur, wenn deren Stauvolumen mindestens ein Kubikmeter beträgt. Für diese Anlagen werden für jeden vollen Kubikmeter 10 Quadratmeter der angeschlossenen bebauten/befestigten Grundstücksflächen in Abzug gebracht.

Auffangvorrichtungen mit weniger als 1 Kubikmeter Fassungsvermögen bleiben unberücksichtigt.

Wird das gesammelte Regenwasser u.a. als Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) genutzt, so ist die Wassermenge durch geeignete Wasserzähler zu messen und der Stadt Ibbenbüren zur Berechnung der Schmutzwassergebühr anzuzeigen.

##### **Zu 3.) Angaben zur Grundstücksentwässerung sowie zu bebauten / befestigten Flächen**

Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser unmittelbar (über eine unterirdisch verlegte Hausanschlussleitung = leitungsgebunden) oder mittelbar (bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles = oberirdisch über Straßen, Einfahrten, Wege, Rinnen und ähnliches) in die Kanalisation abgeleitet wird.

In Spalte a sind zunächst entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Grundstücks alle bebauten, befestigten und überdachten Flächen zu erfassen.

In Spalte b sind dann alle Flächen einzutragen, von den das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet wird.

In Spalte c sind befestigte Flächen zu erfassen, die an Zisternen und/oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind und einen Überlauf in das Kanalnetz haben.

In Spalte d sind die Flächen zu vermerken, die über eine Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage ohne Ableitung in das öffentliche Kanalnetz entwässern.

In Spalte e sind die befestigten Flächen einzutragen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf Flächen mit Wiese, Garten oder in einen Bach / Gewässer versickert bzw. abgeleitet wird.

### **Zu 3.1 Bebaute/überbaute Flächen (Dachflächen)**

Bebaute/überbaute Flächen sind die Flächen, der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Zur Ermittlung dieser Flächen sind die Grundflächen der Gebäude (Länge x Breite des Gebäudes außen) zuzüglich der Dachüberstände zu ermitteln.

#### Zu 3.1.1 Dachflächen einschließlich Anbauten, Balkone, Vordächer

Das Normaldach weist eine Bedeckung aus gut ableitendem Material (Ziegel, Bitumenbahn o.ä.) auf und gilt als versiegelt und wasserundurchlässig.

#### Zu 3.1.2 Dachflächen Nebengebäude

Hier sind die Dachflächen von Nebengebäuden wie Garagen, Carports und Stallungen anzugeben.

#### Zu 3.1.3 Gründachflächen

Hier sind die begrünten Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden einzutragen, Diese Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke bewirken einen verzögerten bzw. verringerten Abfluss des Niederschlagswassers. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur mit 50 % angerechnet.

### **Zu 3.2 Befestigte Flächen**

Befestigte Flächen sind Flächen, über die Niederschlagswasser ablaufen kann, die nicht bebaut und überdacht sind, z.B. Hofflächen, Garagenzufahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Terrassen, Wege usw.

#### Zu 3.2.1 Vollversiegelte Flächen

Als vollversiegelte Flächen gelten wasserundurchlässige Oberflächen insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von weniger als 10 mm.

#### Zu 3.2.2 Teilversiegelten Flächen

Teilversiegelte Flächen weisen eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen auf, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen von 10 mm und größer. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur mit 50 % angerechnet.